

gedankliche Vorwegnahme

und vollzogen mittels des logischen Schließens und der Kombination, mit dem Ziel der Erlangung von vertiefenden Kenntnissen über den Hergang einer Straftat und über die Person des Verursachers. Die g. R. (nicht zu verwechseln mit der -> *kriminalistischen Rekonstruktion* als Methode) trägt nicht den Charakter einer selbständigen Untersuchungshandlung. Obgleich sie vornehmlich im Ergebnis der -> *Tatortbesichtigung* (zumindest bei vielen Delikten) zur Anwendung kommt und eine — vorläufige — Erklärung des Tatgeschehens hinsichtlich seines Ablaufs und seines Verursachers erlaubt, kann sie doch in allen Phasen der Untersuchung einer Straftat angesiedelt sein. Traditionellen Untersuchungsgepflogenheiten entsprach es bei vielen Erscheinungsformen der Kriminalität über lange Zeit, die g. R. in der Phase des Abschlusses der Tatortuntersuchung vorzunehmen. Neuere Erkenntnisse der sozialistischen Kriminalistik (vor allem ihrer naturwissenschaftlichen Seite) haben hier zu einem Umdenken gezwungen. Ausschlaggebend für diese Veränderung sind insbesondere die Möglichkeit und die Pflicht zu einer immer stärkeren Nutzung des Mikrospurenbereichs für die erfolgreiche Aufklärung von Straftaten.

gedankliche Vorwegnahme: durch gedankliche Analyse und Synthese von vorliegendem —► *Ausgangsmaterial* (-> *gedankliche Rekonstruktion*), durch deduktives und reduktives Schließen, durch Analogie, aber auch durch Intuition gewonnene Erkenntnis i. S. von möglichen Erklärungsweisen (—► *kriminalistische Versionen*) über eingetretene oder zu erwartende kriminalitätsrelevante Erscheinungen in Form von Straftaten oder Ereignissen, Handlungssituationen oder Verhaltensweisen des ->

Täters bzw. vorausbedachtes, sicheres, mögliches und wahrscheinliches Ergebnis von eingeleiteten Untersuchungs- und Ermittlungsmaßnahmen (kriminalistische Voraussage).

Gefahr: sowohl in allgemeinen Strafrechtsnormen (z. B. Notstand und Nötigungsstand, §§ 18, 19 StGB) als auch in speziellen Strafrechtsnormen (z. B. Gefährdung der Sicherheit im Verkehr der Bahn, Luftfahrt und Schifffahrt, § 197 StGB) gebrauchter Begriff für die Bezeichnung eines möglichen Eintritts negativer, schädlicher Folgen der unterschiedlichsten Art. Gleichbedeutend ist der in verschiedenen Strafrechtsnormen (z. B. Gefährdung der Brandsicherheit, § 187 StGB) verwandte Begriff der Gefährdung.

Im Strafprozessrecht: „G. im Verzüge“ (z. B. bei der körperlichen Untersuchung, der Durchsuchung und Beschlagnahme, der vorläufigen Festnahme u. a.). G. im Verzüge bezeichnet eine Situation, in der infolge des zur Einholung der für die vorgesehene Maßnahme an sich notwendigen Berechtigung (bzw. Gewährleistung der entsprechenden Zuständigkeit) erforderlichen Zeitaufwands der angestrebte Zweck nicht mehr erreicht werden würde. Im Zivilrecht: „Gefahrtragung“. Mit der Eigentumserlangung geht in der Regel auch die G. auf den Käufer einer Ware über.

Gefährdung Gefahr

Gefahrenabwehr: Rechtspflicht, die dem Verantwortlichen zum Zeitpunkt der Tat kraft Gesetzes oder Berufs aus der gesellschaftlichen Stellung, der beruflichen oder sonstigen Tätigkeit, der Beziehung zum Geschädigten oder aus anderen eine besondere persönliche Verantwortung für den Schutz der Gesellschaft